

5. Kann der Socius einer offenen Handelsgesellschaft, welcher zugleich Gläubiger derselben ist, während der Liquidation gegen den Liquidator unbeschränkt auf Zahlung seiner Forderung klagen?  
 H.G.B. Artt. 93. 108. 137.

I. Civilsenat. Urt. v. 2. März 1892 i. S. W. (Kl.) w. H.'er Diskontogesellschaft in Liquidation (Bekl.). Rep. I. 346/354/91.

I. Landgericht Halberstadt.

II. Oberlandesgericht Naumburg.

M., der Erblasser des Klägers, war bis zu seinem Tode im März 1878 Kassierer und, ebenso wie der Kläger selbst, Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft unter der Firma H.'er Diskontogesellschaft gewesen. Seit dem Juli 1879 befindet sich die Gesellschaft in Liquidation, deren Schlussrechnung inzwischen aufgestellt ist und ein bedeutendes Passivsaldo ergibt. Der Kläger hat gegen die Gesellschaft in Liquidation auf Zahlung einer angeblichen Forderung des M. gegen die Gesellschaft geklagt, und zwar auf Zahlung zur Nachlassmasse, weil außer ihm noch etwa 30 Personen Erben des M. geworden sind. Die beklagte Gesellschaft hat die Forderung, die Aktivlegitimation des Klägers und die Zulässigkeit der Klage bestritten.

Beide Instanzen haben die Klage wegen mangelnder Aktivlegitimation abgewiesen. Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen worden aus nachfolgenden

Gründen:

„Die Revision hat zurückgewiesen werden müssen, weil die Klage, so wie geschehen, auf Zahlung überhaupt nicht erhoben werden konnte.

Die Klage ist darauf gestützt, daß M. als Kassierer der Gesellschaft für sie während seiner Geschäftsführung 11 677,30 M. aus eigenen Mitteln bezahlt, bzw. an sie abgeführt hat. M. war zugleich Gesellschafter. Nach Art. 93 H.G.B. war M. und sind nach seinem Tode seine Erben an sich berechtigt, diesen Anspruch gegen die Gesellschaft geltend zu machen. Der Anspruch würde auch während des Bestehens der Gesellschaft auf Zahlung gegen die Gesellschaft gehen, da der Socius als Gläubiger der Gesellschaft nicht anders steht als jeder andere Gläubiger.

Aber diese Rechtslage ändert sich für den Socius-Gläubiger und

seine Erben wesentlich mit der Auflösung der Gesellschaft und mit der Liquidation. Die Gesellschaft besteht zwar für die Liquidation fort, wird für dieselbe durch den Liquidator vertreten (Art. 137 H.G.B.) und kann deshalb auch von Gesellschaftsgläubigern auf Zahlung von Gesellschaftsschulden belangt und erequiert werden. Der Socius, welcher Gläubiger ist, kontribuiert aber nach dem Principe des Art. 108 H.G.B. zu seiner eigenen Forderung als Socius. Er ist als Socius durch die Zwecke der Liquidation, die laufenden Geschäfte zu beendigen und die Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft zu erfüllen (Art. 137 H.G.B.), beschränkt. Er kann Zahlung nur fordern, wenn und soweit Gesellschaftsvermögen zur Erfüllung der Verpflichtungen der Gesellschaft vorhanden ist, kann aber den Liquidator selbst dann zu einer Zahlung nicht zwingen, wenn Gesellschaftsvermögen zwar vorhanden, aber nach dem Ergebnisse der Liquidation unsicher ist, ob und inwieweit er, der Socius, zu kontribuieren hat. Die Klage auf Zahlung hat überhaupt keinen Sinn, wenn das Ergebnis der Liquidation dahin geht, daß aktives Gesellschaftsvermögen nicht vorhanden ist.

Regelmäßig hat die Klage des Socius-Gläubigers auf Zahlung gegen die Gesellschaft in Liquidation deshalb den Nachweis zur Voraussetzung, daß aktives Gesellschaftsvermögen zur Erfüllung aller Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft vorhanden ist. Nun liegt hier die Sache so, daß nach der Behauptung der Beklagten die Liquidation insofern beendet ist, als die Schlußrechnung aufgestellt wurde. Die Beklagte behauptet, daß die Schlußrechnung sämtlichen Erben mitgeteilt und von ihnen, mit Ausnahme des Klägers, unbeanstandet gelassen ist. Der Kläger selbst bestreitet nur die Richtigkeit der Schlußrechnung im allgemeinen, und daß die Erben eine Schuld gegen die Gesellschaft haben. Daß und in welchem Betrage parates aktives Gesellschaftsvermögen zur Deckung der Forderung, deren Zahlung verlangt wird, vorhanden ist, behauptet er nicht.

Die Klage auf Zahlung zur Nachlassmasse ist hiernach unzulässig. Sie wäre auf Feststellung der Forderung zu richten gewesen, ist so aber ersichtlich nicht erhoben. Die Frage, ob der Kläger trotz Vorhandenseins von Miterben allein auf Zahlung zur Nachlassmasse klagen durfte, kann hiernach auf sich beruhen."

seine Erben wesentlich mit der Auflösung der Gesellschaft und mit der Liquidation. Die Gesellschaft besteht zwar für die Liquidation fort, wird für dieselbe durch den Liquidator vertreten (Art. 137 H.G.B.) und kann deshalb auch von Gesellschaftsgläubigern auf Zahlung von Gesellschaftsschulden belangt und erequiert werden. Der Socius, welcher Gläubiger ist, kontribuiert aber nach dem Prinzipie des Art. 108 H.G.B. zu seiner eigenen Forderung als Socius. Er ist als Socius durch die Zwecke der Liquidation, die laufenden Geschäfte zu beendigen und die Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft zu erfüllen (Art. 137 H.G.B.), beschränkt. Er kann Zahlung nur fordern, wenn und soweit Gesellschaftsvermögen zur Erfüllung der Verpflichtungen der Gesellschaft vorhanden ist, kann aber den Liquidator selbst dann zu einer Zahlung nicht zwingen, wenn Gesellschaftsvermögen zwar vorhanden, aber nach dem Ergebnisse der Liquidation unsicher ist, ob und inwieweit er, der Socius, zu kontribuieren hat. Die Klage auf Zahlung hat überhaupt keinen Sinn, wenn das Ergebnis der Liquidation dahin geht, daß aktives Gesellschaftsvermögen nicht vorhanden ist.

Regelmäßig hat die Klage des Socius-Gläubigers auf Zahlung gegen die Gesellschaft in Liquidation deshalb den Nachweis zur Voraussetzung, daß aktives Gesellschaftsvermögen zur Erfüllung aller Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft vorhanden ist. Nun liegt hier die Sache so, daß nach der Behauptung der Beklagten die Liquidation insofern beendet ist, als die Schlußrechnung aufgestellt wurde. Die Beklagte behauptet, daß die Schlußrechnung sämtlichen Erben mitgeteilt und von ihnen, mit Ausnahme des Klägers, unbeanstandet gelassen ist. Der Kläger selbst bestreitet nur die Richtigkeit der Schlußrechnung im allgemeinen, und daß die Erben eine Schuld gegen die Gesellschaft haben. Daß und in welchem Betrage parates aktives Gesellschaftsvermögen zur Deckung der Forderung, deren Zahlung verlangt wird, vorhanden ist, behauptet er nicht.

Die Klage auf Zahlung zur Nachlassmasse ist hiernach unzulässig. Sie wäre auf Feststellung der Forderung zu richten gewesen, ist so aber ersichtlich nicht erhoben. Die Frage, ob der Kläger trotz Vorhandenseins von Miterben allein auf Zahlung zur Nachlassmasse klagen durfte, kann hiernach auf sich beruhen."